

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen – Friedhofsgebührensatzung - (FGS)

des Marktes Kraiburg a. Inn

vom 13.10.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kraiburg a. Inn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§§ 6 - 12).

(2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig waren, Gebühren nicht aufgeführt, so werden Gebühren unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze festgelegt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach §§ (13 Abs. 1 i. V.m. 28 FS),

b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühren nach § 6 - § 14) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 3 sind für die gesamte Ruhezeit bzw. für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Für den Erwerb des Nutzungsrechts (Erwachsene 15 Jahre, Kinder 10 Jahre) gilt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Kraiburg a. Inn (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) 1-stellige Grabstätten	25 €
b) 2-stellige Grabstätten	45 €
c) 3-stellige Grabstätten	66 €
d) 4-stellige Grabstätten	86 €
d) Arkadengrabstätte	73 €

(3) Für Urnennischen im Urnenhain beträgt die Gebühr für

a) einfachbreite Nischen	25 €
b) <i>doppeltbreite Nischen</i>	50 €

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung, des Sargtransportwagens, der Friedhofsglocke und der Leichenhalle wird eine Grundgebühr erhoben, soweit nicht diese Gebührensatzung Gebühren gesondert in Ansatz bringt.

(2) Die Grundgebühr beträgt

1. Bei Erdbestattungen von	
a) Erwachsenen	80 €
b) Kindern	40 €
c) Tot- und Fehlgeburten, Leichenteilen	16 €
2. Bei Urnenbeisetzungen	80 €
3. Bei Überführungen von in Kraiburg a. Inn Verstorbenen nach auswärts	
a) Erwachsene	36 €
b) Kinder	16 €
4. Bei Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen	42 €
5. bei Urnenverlegungen	16 €

(3) Die Grundgebühr wird als Pauschalgebühr erhoben. Entfällt die eine oder andere Leistung nach Abs. 1, so tritt keine Ermäßigung ein.

§ 6 Grabfertigung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabes bei Erdbestattungen beträgt bei

1. Erwachsenen	
a) in Normallage (1,80 m)	230 €
b) In Tieflage (2,40 m)	280 €
2. Kinder (1,20 m)	80 €
3. Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile (0,80 m)	54 €

§ 7 Urnenbeisetzung

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen beträgt bei

- | | |
|---------------------------|------|
| a) einem Erdgrab (0,65 m) | 42 € |
| b) einer Urnennische | 21 € |

§ 8 Beisetzung in Grüften

Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Gruft beträgt 110 €

§ 9 Ausgrabung von Leichen und Gebeinen

(1) Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes und Umbettung in einen Sarg oder Behälter werden berechnet:

- | | |
|---|-------|
| 1. a) aus einer Tiefe von 1,80 m | 260 € |
| b) aus einer Tiefe von 2,40 m | 285 € |
| 2. von Kindern aus einer Tiefe von 1,20 m | 110 € |

(2) Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden bei Leichen und Gebeinen die Gebühren nach § 8 berechnet.

§ 10 Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Urnen

- | | |
|--|------|
| (1) Ausgrabung und Wiederbeisetzung in einem Erdgrab | 42 € |
| (2) Wegnahme und Wiederbeisetzung in einer Urnennische | 40 € |

§ 11 Urnenversand

(1) Die Gebühr für die Versendung von Urnen im Inland beträgt 25 €

(2) Für die Versendung von Urnen in das Ausland werden die Gebühren nach Abs. 1 zuzüglich der sonstigen anfallenden Kosten berechnet.

§ 12 Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	5 € – 50 €
(2) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	25 €– 50 €
(3) Genehmigung zur Beschriftung einer Urnennischen- abdeckplatte	10 €
(4) Genehmigung zur Vornahme einer Bestattung a) vor Ablauf von 48 Stunden b) nach Ablauf von 96 Stunden (§§ 9, 10 Bestattungsverordnung –BestV-)	5 €– 25 € 5 €– 25 €
(5) Ausstellung eines Leichenpasses (§ 5 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 12 BestV)	5 €– 50 €
(6) Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche	25 €– 75 €
(7) Erteilung von Ausnahmegewilligungen	5 €– 50 €
(8) Beanstandungen	5 €– 50 €
(9) Sonstige Einzelanordnungen, auch Ersatzvornahmen	5 €– 25 €
(10) Vorzeitige Rückgabe von Grabnutzungsrechten	20 €
(11) Bescheinigung über das Vorhandensein einer Urnennische / Grabstätte	25 €
(12) Überlassung einer Urnennischen-Verschlussplatte	50 €
(13) Die Gebühr für die Beschriftung der Verschlussplatten von Urnennischen einschließlich Abnahme und Wiederanbringung der Platten wird zum jeweils entstehenden Selbst- kostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskosten-Pauschale in Höhe von 5 v.H. berechnet.	

§ 13 Fälligkeit

Die Gebühren nach dieser Satzung werden fällig mit dem Entstehen der erworbenen Berechtigung, spätestens mit der Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung hierüber.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.07.2001 außer Kraft.

Kraiburg a. Inn, 05.06.2013
M a r k t

Dr. Heimpl
1. Bürgermeister